ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (74)2046

Vol. 1974/0341

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(74) 2046 endg.

Brüssel, den 13. Dezember 1974

Vorschlag einer

RICHTLINIE DES RATES

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über vordere Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

---

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Richtlinienentwurf gliedert sich in den Rahmen des gemeinschaftlichen Betriebserlaubnisverfahrens ein, das in der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 (1) behandelt wird.

Es handelt sich hierbei lediglich um technische Vorschriften für den Bau und die Prüfung von vorderen Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern. Die Anbauvorschriften dieser Vorrichtungen sind in einem anderen Vorschlag betreffend den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen enthalten (2).

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags vertrat die Kommission die Auffassung, dass zur Erleichterung des Warenverkehrs über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus es zweckmässig war, bestehenden internationalen Vorschriften und insbesondere jenen der Wirtschaftkommission für Europa der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen (3). In diesem Sinne hat die Kommission auch die Möglichkeit geprüft, den im Rahmen der vorgenannten Institution erlassenen Prüfzeichen die gleiche Wirkung anzuerkennen wie den EWG-Prüfzeichen. Diese Möglichkeit musste jedoch ausgeschlossen werden, da nicht alle Mitgliedstaaten dem Übereinkommen von 1958 der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung beigetreten sind, in dessen Rahmen die Arbeiten der Wirtschaftskommission für Europa geführt werden. Diese Mitgliedstaaten können also bei den Arbeiten dieser Institution ihre Interessen nicht vertreten.

Mit Artikel 1 bis 6 wird das Bauartgenehmigungsverfahren für Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen eingeführt. Durch dieses Verfahren ermöglicht die Richtlinie den freien Verkehr von vorderen Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten innerhalb der Gemeinschaft, indem den Mitgliedstaaten untersagt ist, sich ihrem Vertrieb zu widersetzen, wenn sie den in den Anlagen festgelegten Bau- und Prüfvorschriften entsprechen, und wenn

.../...

(1) ABL. Nr. L 42 vom 23. Februar 1970, Seite 1
(2) KOM(73)2024
(3) Regelung Nr. 4 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der vorderen Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern" (Dok. E/ECE/324/E/ECE/TRANS/505/Add.6)

sie das in Anlage I im Modell dargestellte Prüfzeichen tragen. Dieses Verfahren sieht ein gegenseitiges Benachrichtigungssystem über jede Erteilung, Versagung, Zurücknahme einer Bauartgenehmigung vor.

Mit Artikel 7 wird die vorliegende Richtlinie in das EWG-Betriebserlaubnisverfahren eingegliedert.

Da einige Mitgliedstaaten ein Betriebserlaubnisverfahren mit nationaler Geltung nicht kennen, ist es erforderlich, Vorschriften vorzusehen, um in diesen Staaten die Benutzung der Fahrzeuge zu gewährleisten, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen (Artikel 8) (1).

Der Anwendungsbereich wird auf alle Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie ihren Anhängern ausgedehnt (Artikel 9).

Artikel 10 sieht das Verfahren zur Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt vor, das in Artikel 13 der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger beschrieben ist.

In Artikel 11 ist eine doppelte Frist vorgesehen; vor Verstreichen der ersten Frist müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen ergreifen und veröffentlichen, um sich der Richtlinie anzupassen. Die zweite Frist dagegen legt ein einheitliches Datum fest, an dem alle Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsvorschriften in Kraft setzen müssen (Artikel 11, § 1).

Schliesslich ist die Kommission innerhalb abnehmbarer Fristen von jedem Vorschriftenentwurf zu unterrichten, der von den Mitgliedstaaten auf dem von der Richtlinie erfassten Gebiet ausgearbeitet wird, damit sie sich gegebenenfalls hierzu äussern kann (Artikel 11, § 2).

ANHÖRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Die Stellungnahme dieser beiden Instanzen gemäss Artikel 100, Absatz 2, ist erforderlich.

.../...

(1) ABL. Nr. L 73 vom 27. März 1972 "Dokumente betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritanien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften". Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge - Anhang I, Titel X

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem auch die Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass von allen Mitgliedstaaten - entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung - gleiche Vorschriften angenommen werden, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäss der Richtlinie des Rates (70/156/EWG) vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (1) auf jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann.

Die gemeinschaftlichen Vorschriften für den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sind in der Richtlinie des Rates vom ..... (2) enthalten.

Weitere Vorschriften über den Bau der weiteren Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen wurden oder sollen später erlassen werden.

Im Rahmen eines harmonisierten Verfahrens der Bauartgenehmigung für vordere Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten kann jeder Mitgliedstaat feststellen, ob die gemeinsamen Vorschriften für den Bau und die Prüfung eingehalten worden sind, und die anderen Mitgliedstaaten von der getroffenen Feststellung durch Übersendung einer Abschrift des für jede Bauart einer vorderen Begrenzungsleuchte, einer Schlussleuchte und einer Bremsleuchte ausgestellten Bauartgenehmigungsbogens unterrichten. Bei Erteilung eines EWG-Prüfzeichens für alle

.../...

(1) ABL. Nr. L 42 vom 23.2.1970, S. 1

(2) KOM(73)2024

in Übereinstimmung mit der genehmigten Bauart hergestellten Einrichtungen erübrigt sich eine technische Kontrolle dieser Einrichtungen in den anderen Mitgliedstaaten.

Es empfiehlt sich, zur Erleichterung des Warenverkehrs mit Drittländern die einschlägigen Vorschriften der UN-Wirtschaftskommission für Europa zu übernehmen und insbesondere die der Regelung Nr. 7 (Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der vorderen Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern), die dem Übereinkommen vom 20. März 1958 beigefügt ist,

Die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge beinhaltet die gegenseitige Anerkennung der von den einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen. Ein derartiges System setzt zum einwandfreien Funktionieren voraus, dass die Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichen Zeitpunkt an angewandt werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

1. Ein Mitgliedstaat erteilt die EWG-Bauartgenehmigung für jede Bauart von vorderen Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten, die den Bau- und Prüfvorschriften der Anhänge 0, I, IV und V entspricht.

2. Der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, trifft - erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten - die notwendigen Massnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit der genehmigten Bauart soweit erforderlich zu überwachen. Die Überwachung wird durch Stichproben durgeführt.

.../...

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen dem Hersteller oder seinem Beauftragten für jede Bauart von vorderen Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten, für die sie aufgrund von Artikel 1 die EWG-Bauartgenehmigung erteilen, ein Prüfzeichen nach dem Muster des Anhangs III zu.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Massnahmen, um die Verwendung von Prüfzeichen zu verhindern, die zu einer Verwechslung zwischen vorderen Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten, für deren Bauart eine Bauartgenehmigung nach Artikel 1 erteilt wurde, und anderen derartigen Leuchten führen können.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten können den Vertrieb von vorderen Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten nicht wegen ihrer Bau- und Wirkungsweise verbieten, wenn sie mit dem EWG-Prüfzeichen versehen sind.

2. Ein Mitgliedstaat kann jedoch den Vertrieb von vorderen Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten mit dem EWG-Prüfzeichen verbieten, die regelmäßig nicht mit der genehmigten Bauart übereinstimmen. Dieser Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Massnahmen und begründet dabei seinen Beschluss.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaates übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen eines Monats Abschriften der Bauartgenehmigungsbögen für jede Bauart von vorderen Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten, für die sie die Bauartgenehmigung erteilen oder versagen.

.../...

Artikel 5

1. Stellt der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, fest, dass mehrere mit demselben Prüfzeichen versehene vordere Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten nicht mit der Bauart übereinstimmen, für die er die Bauartgenehmigung erteilt hat, so trifft er die notwendigen Massnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit der genehmigten Bauart sicherzustellen. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Massnahmen , die gegebenenfalls bis zum Entzug der EWG-Bauartgenehmigung gehen können. Diese Behörden treffen die gleichen Massnahmen, wenn sie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates von einer derartigen Nichtübereinstimmung unterrichtet werden.

2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen eines Monats über den Entzug einer erteilten EWG-Bauartgenehmigung und die Gründe hierfür.

Artikel 6

Jede Maßnahme aufgrund der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch die eine Bauartgenehmigung versagt oder entzogen oder ein Vertriebs- oder Benutzungsverbot ausgesprochen wird, ist genau zu begründen. Sie ist den Beteiligten unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach dem geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmittel oder der Rechtsmittelfristen zuzustellen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der vorderen Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten versagen, wenn diese mit dem EWG-Prüfzeichen versehen und gemäss der Richtlinie des Rates vom ..... (1) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen angebracht sind.

.../...

(1) COM(73)2024

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht wegen der vorderen Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten verweigern oder verbieten, wenn diese mit dem EWG-Prüfzeichen versehen und gemäss der Richtlinie des Rates vom ..... (1) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen angebracht sind.

Artikel 9

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten - mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen - alle zur Teilnahme am Strassenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie deren Anhänger.

Artikel 10

Änderungen, die zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie des Rates (70/156/EWG) vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

---

(1) KOM(73)2024

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juni 1976 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Oktober 1976 an.

2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so rechtzeitig von allen Entwürfen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfassten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, dass diese sich hierzu äussern kann.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

LISTE DER ANHÄNGE

Anhang 0	- Begriffsbestimmungen, allgemeine Vorschriften, Lichtstärke, Prüfverfahren, Farbe des ausgestrahlten Lichtes, Übereinstimmung der Herstellung, Vermerk zur Farbe (*)
Anhang I	- Vordere Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Bremsleuchten : Mindestwinkel für die räumliche Lichtverteilung dieser Leuchten (*)
Anhang II	- Muster eines EWG-Bauartgenehmigungsbogens
Anhang III	- Bedingungen für die EWG-Bauartgenehmigung und Kennzeichnung
Anhang IV	- Fotometrische Messungen (*)
Anhang V	- Lichtfarbe : Farbwertanteile (*)

(*) Die technischen Vorschriften des Anhangs entsprechen den technischen Anforderungen der Regelung Nr. 7 der Wirtschaftskommission für Europa (E/ECE/324/E/ECE/TRANS/505/Add. 6); die Gliederung in Ansätze ist die gleiche; entspricht der Regelung kein solcher in der vorliegenden Richtlinie, so wird seine Zahl in Klammern zum Vermerk aufgeführt.

ANHANG 0

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN, LICHTSTÄRKE, PRÜFVERFAHREN, FARBE DES AUSGESTRAHLTEN LICHTES, ÜBEREINSTIMMUNG DER HERSTELLUNG

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie

1.1. "Vordere Begrenzungsleuchte" ist eine Leuchte, die dazu dient, das Vorhandensein des Fahrzeugs und seine Breite von vorne anzuzeigen;

1.2. "Schlussleuchte" ist eine Leuchte, die dazu dient, das Vorhandensein und die Breite des Fahrzeugs von hinten anzuzeigen;

1.3. "Bremsleuchte" ist eine Leuchte, die dazu dient, anderen Verkehrsteilnehmern hinter dem Fahrzeug anzuzeigen, dass sein Führer die Betriebsbremse betätigt;

1.4. "Gerät" ist die Beleuchtungs- oder Signalvorrichtung, die die Lichtquelle und gegebenenfalls ein optisches System sowie die Abschlussscheibe und das Gehäuse enthält. In einem Gerät können eine oder mehrere Leuchten untergebracht sein; wenn mehrere Leuchten in einem Gerät vereinigt sind, können diese sein :

1.4.1. "Zusammengebaute Leuchten" sind Geräte, die getrennte leuchtende Flächen, getrennte Lichtquellen, jedoch gemeinsame Gehäuse haben;

1.4.2. "Kombinierte Leuchten" sind Geräte, die getrennte leuchtende Flächen, jedoch die gleiche Lichtquelle und das gleiche Gehäuse haben;

1.4.3. "Ineinander gebaute Leuchten" sind Geräte, die getrennte Lichtquellen, (oder eine einzige Lichtquelle, die unter unterschiedlichen Bedingungen brennt) und das gleiche Gehäuse haben sowie teilweise oder völlig gemeinsame leuchtende Flächen.

1.5. Es gilt

1.5.1. Als eine "einzige Leuchte" eine Kombination von zwei oder mehreren Leuchten gleicher oder nicht gleicher Art, jedoch gleicher Funktion und gleicher Farbe, die aus Einrichtungen besteht, deren leuchtenden Flächen der Leuchten auf eine Ebene senkrecht zur Fahrzeuglängsmittelebene und senkrecht zur Fahrbahn mindestens 60% der Fläche des kleinstmöglichen um die leuchtenden Flächen der Leuchte umschriebenen Rechtecks ausfüllen; ausserdem muss eine solche Kombination als Leuchteneinheitstyp geprüft sein, wenn die Bauartgenehmigung verlangt ist.

1.5.2. Als "zwei" oder als "eine gerade Anzahl" von Leuchten, eine einzige leuchtende Fläche der Leuchte in der Form eines Lichtbandes, wenn dieses Band symmetrisch zur Fahrzeuglängsmittelebene angeordnet ist und wenn es sich mindestens bis 0,4 m von der breitesten Stelle des Fahrzeugs auf jeder Seite erstreckt. Die Länge des Bandes muss ausserdem mindestens 0,8 m betragen. Für die Beleuchtung des Bandes müssen mindestens zwei Lichtquellen vorhanden sein, die so nahe wie möglich an den Enden des Bandes liegen. Die leuchtende Fläche der Leuchte darf aus nebeneinander liegenden getrennten Bauteilen bestehen, sofern die leuchtenden Flächen des nichtdurchlässigen Teils der Leuchte auf die gleiche Vertikalebene mindestens 60 % der Fläche des umschriebenen kleinstmöglichen Rechtecks ausfüllen;

(2.)

(3.)

(4.)

5. Allgemeine Vorschriften

5.1. Jedes Muster muss den Bestimmungen der Punkte 6 und 8 genügen.

5.2. Die Geräte müssen so gebaut sein, dass sie bei üblicher Verwendung trotz der dabei auftretenden Erschütterungen die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Merkmale behalten und ihr richtiges Arbeiten sichergestellt bleibt.

6. Lichtstärke

6.1. Die Lichtstärke muss bei jedem der beiden Muster in der Bezugsachse wenigstens die nachstehend angegebenen Mindestwerte erreichen und darf die nachstehend angegebenen Höchstwerte nicht überschreiten:

		Mindestwert (cd)	Höchstwert (cd)
6.1.1.	Vordere Begrenzungsleuchten	4	60
6.1.2.	Schlussleuchten	2	12
6.1.3.	Bremsleuchten		
6.1.3.1.	für einen Lichtstärkepegel	40	100
6.1.3.2.1.	(bei Tag)	130	520
6.1.3.2.2.	(bei Nacht)	30	80

6.2. Die Lichtstärke des von jedem der beiden Muster ausserhalb der Bezugsachse und innerhalb des Winkelbereichs nach Anhang I dieser Richtlinie ausgestrahlten Lichtes

6.2.1. muss in jeder Richtung, die den Punkten der Tabelle der Lichtverteilung nach Anhang IV dieser Richtlinie entspricht, mindestens gleich dem Produkt aus dem Mindestwert nach Punkt 6.1. und dem Prozentsatz nach der Tabelle für die betreffende Richtung sein;

6.2.2. darf in keiner Richtung des Bereichs, in dem das Licht beobachtet werden kann, den Höchstwert nach Punkt 6.1. überschreiten.

6.2.3. Für Geräte mit ineinander gebauten Brems- und Schlussleuchten ist jedoch für die Schlussleuchte eine Lichtstärke von 60 cd (siehe Punkt 6.1.2.) unterhalb einer Ebene zugelassen, die unter der waagerechten Ebene liegt und mit dieser einen Winkel von 5° bildet.

6.2.4. Ausserdem

6.2.4.1. muss in den gesamten in Anhang I bestimmten Bereichen die Lichtstärke mindestens 0,05 cd für die vorderen Begrenzungsleuchten und die Schlussleuchten mindestens 0,3 cd für die Bremsleuchten für einen Lichtstärkepegel, mindestens 0,3 cd für die Bremsleuchten für zwei Lichtstärkepegel bei Tag und mindestens 0,07 cd bei Nacht betragen;

6.2.4.2. Wenn eine Schlussleuchte und eine Bremsleuchte ineinander gebaut sind, muss das Verhältnis der bei gleichzeitig in Betrieb befindlichen Leuchten tatsächlich gemessenen Lichtstärken zu der Lichtstärke der Schlussleuchte allein mindestens 5:1 in dem Bereich betragen, der von den waagerechten Geraden, die durch ± 5° V und von lotrechten Geraden, die durch ± 10° H der Tabelle der Lichtverteilung verlaufen, begrenzt wird. Bei Bremsleuchten für zwei Lichtstärkepegel muss diese Vorschrift für die Beleuchtung bei Nacht erfüllt werden;

6.2.4.3. müssen die Vorschriften nach Punkt 2.2. des Anhangs IV über örtliche Lichtstärkeschwankungen eingehalten werden.

6.3. Bei den Lichtstärkemessungen muss die Lampe (müssen die Lampen) dauernd brennen; bei Geräten mit hellgelbem oder rotem Licht ist bei farbigem zu messen.

6.4. Anhang IV, auf den sich der obige Punkt 6.2.1. bezieht, enthält nähere Angaben über die anzuwendenden Messverfahren.

7. Prüfverfahren

7.1. Alle Messungen sind mit einer farblosen Prüflampe des für das Gerät empfohlenen Typs durchzuführen, wobei die Anschlussspannung so zu wählen ist, dass der für diese Lampentypen vorgeschriebene Nennlichtstrom erzeugt wird.

7.2. Bei Bremsleuchten, bei denen eine Zusatzvorrichtung verwendet wird, um die Nachtlichtstärke zu erzielen, muss jedoch bei der Messung der Nachtlichtstärke die Anschlussspannung an das System angelegt werden, die bei der Messung der Tageslichtstärke an die Lampe angelegt wurde.

7.3. Wenn eine Schlussleuchte und eine Bremsleuchte mit zwei Lichtstärkepegeln ineinander gebaut sind und dauernd mit einer Zusatzvorrichtung zur Regelung der Lichtstärke betrieben werden sollen, muss bei der Messung der Lichtstärke die Spannung an das System angelegt werden, bei der, wenn sie an die Lampe angelegt würde, der für diese Lampe vorgeschriebene Nennlichtstrom erzeugt würde.

8. Farbe des ausgestrahlten Lichtes

Die Farbe des ausgestrahlten Lichtes, gemessen unter Verwendung einer Lichtquelle mit der Farbtemperatur 2854 K (1), muss innerhalb der Grenzen liegen, die für die betreffende Farbe in Anhang V dieser Richtlinie vorgeschrieben sind.

9. Übereinstimmung der Herstellung

Jedes Gerät, das mit einem EWG-Prüfzeichen versehen ist, muss dem genehmigten Typ und den in den Punkten 6. und 8. angeführten fotometrischen Bedingungen entsprechen. Bei einem Gerät, das beliebig aus einer Serienherstellung entnommen wurde, branchen die Lichtstärken in jeder der angegebenen Richtungen jedoch nur 80% der nach den Punkten 6.1. und 6.2. vorgeschriebenen Mindestwerte (gemessen mit einer Prüflampe nach Punkt 7.) zu erreichen.

(10.)

11. Vermerk zur Farbe

Die EWG-Bauartgenehmigung wird erteilt, wenn die ausgestrahlte Farbe der Einrichtung den Vorschriften von Punkt 3.13. von Anhang I der Richtlinie betreffend die Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern entspricht.

(12)

---

(1) Entsprechend Normlichtart A der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE)

ANHANG I

VORDERE BEGRENZUNGSLEUCHTEN, SCHLUSSLEUCHTEN UND BREMSLEUCHTEN
FÜR DIE RÄUMLICHE LICHTVERTEILUNG DIESER LEUCHTEN (*)

In allen Fällen betragen die lotrechten Mindestwinkel der räumlichen Lichtverteilung ausgehend von der Waagerechten 15° nach oben und 15° nach unten

Waagerechte Mindestwinkel für die räumliche Lichtverteilung

Vordere Begrenzungsleuchten

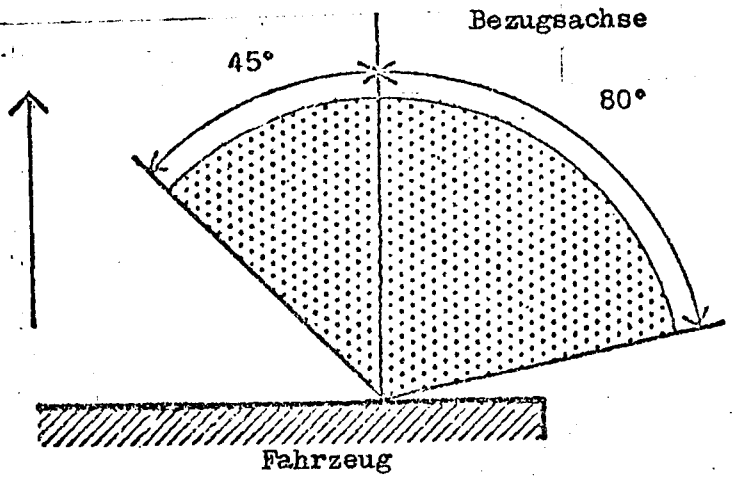

Schlussleuchten

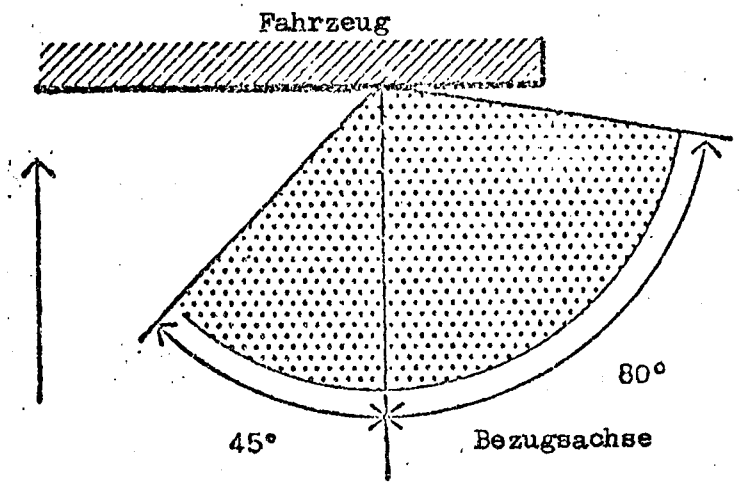

Bremsleuchten

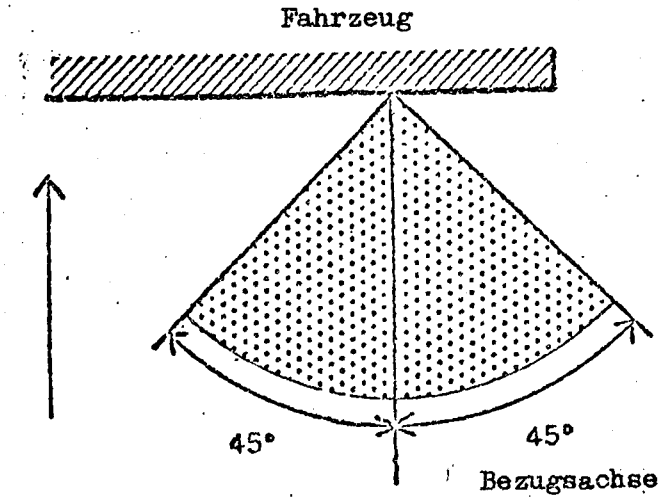

*) Die in den Zeichnungen angegebenen Winkel entsprechen Geräten, die auf der rechten Seite des Fahrzeugs angebracht werden. Die Pfeile in diesen Zeichnungen zeigen nach vorn

ANHANG II

MUSTER EINES EWG-BAUARTGENEHMIGUNGSBOGENS (Grösstformat : A 4 (210 x 297 mm)

Angabe der Behörde

Angaben über die Erteilung, die Versagung, den Entzug der EWG-Bauartgenehmigung oder die Erteilung, die Versagung, den Entzug der Erweiterung einer EWG-Bauartgenehmigung für einen Typ von vorderer Begrenzungsleuchte, Schlussleuchte, Bremsleuchte .....

Nr. der Bauartgenehmigung .....

1. Gerät (*)
   - vordere Begrenzungsleuchte
   - Schlussleuchte
   - Bremsleuchte für einen/zwei Lichtstärkepegel (*)
2. Typ und Anzahl der Lampen .....
3. Farbe des ausgestrahlten Lichtes: rot, hellgelb, weiss (*)
4. Für Bremsleuchten für zwei Lichtstärkepegel Angaben über die Mittel, die zur Verringerung auf die Lichtstärke bei Nacht benützt werden (Angabe der hauptsächlichen Merkmale) .....
5. Fabrik- oder Handelsmarke .....
6. Name und Anschrift des Herstellers .....
7. Name und Anschrift des etwaigen Beauftragten des Herstellers .....
8. Zur EWG-Bauartgenehmigung vorgelegt am .....
9. Prüfstelle .....
10. Datum des Prüfprotokolls .....
11. Nummer des Prüfprotokolls .....
12. Datum der Erteilung / Versagung / Entzug der EWG-Bauartgenehmigung (*) .....

.../...

(1) Nichtzutreffendes streichen

13. Erweiterung der Bauartgenehmigung auf Einrichtungen, die rotes/ selektif gelbes/weisses Licht ausstrahlen (*) .....

14. Datum der Erteilung / Versagung / Entzugs der Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung (*) .....

15. Zusammenfassende EWG-Bauartgenehmigung, erteilt aufgrund von Punkt 4.7. von Anhang 0 für eine Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung, die mehrere Leuchten und/oder Lampen enthält, insbesondere :

16. Datum der Versagung / Entzugs der zusammengefassten EWG-Bauartgenehmigung (*)

17. Ort .....

18. Datum .....

19. Unterschrift .....

20. Die beigefügte Zeichnung Nr ..... zeigt die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung des Geräts am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt.

(*) Nichtzutreffendes streichen

ANHANG III

BEDINGUNGEN FÜR DIE EWG-BAUARTGENEHMIGUNG UND KENNZEICHNUNG

1. Antrag auf Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung

1.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung ist vom Inhaber der Fabrik- oder Handelsmarke oder seinem Beauftragten einzureichen.

1.2. Bei vorderen Begrenzungsleuchten ist anzugeben, ob die Leuchte weisses, oder selektif gelbes Licht austrahlt.

1.3. Dem Antrag sind für jeden Typ einer vorderen Begrenzungsleuchte, Schlussleuchte und Bremsleuchte folgende Angaben beizufügen :

1.3.1. eine kurzgefasste technische Beschreibung, aus der vor allem der Typ der vorgesehenen Lampe oder Lampen hervorgeht;

1.3.2. bei Bremsleuchten für zwei Pegel: ein Schaltbild und Angaben über die technischen Merkmale des Systems, das die beiden Pegel gewährleistet;

1.3.3. Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung, die mit genügender Deutlichkeit die Feststellung des Gerätetyps gestatten, und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung am Fahrzeug sowie die Beobachtungsrichtung, die bei den Prüfungen als Bezugsachse (Horizontalwinkel H = 0, Vertikalwinkel V = 0) dient, und den Punkt darstellen, der bei diesen Prüfungen als Bezugspunkt dient;

1.3.4. Zwei Muster; falls die Geräte nicht gleich, jedoch symmetrisch sind und so gebaut sind, dass sie auf der rechten bzw. linken Seite des Fahrzeugs angebracht werden können, können die beiden Muster gleich und nur für die rechte oder die linke Seite vorgesehen sein; handelt es sich um Bremsleuchten mit zwei Pegeln, zwei Muster der Bauteile des Systems, das die beiden Pegel gewährleistet.

2. Aufschriften

Die zur Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung eingereichten Geräte müssen aufweisen :

2.1. die Fabrik- oder Handelsmarke des Antragstellers; diese Marke muss deutlich lesbar und dauerhaft sein;

2.2. die deutlich lesbare und dauerhafte Angabe des vorgesehenen Lampentyps oder der vorgesehenen Lampentypen;

2.3. einen genügend grossen Platz für das EWG-Prüfzeichen und die in Punkt 4.3. verlangten zusätzlichen Zeichen; dieser Platz ist auf den in Punkt 1.3.3. erwähnten Zeichnungen anzugeben.

3. EWG-Bauartgenehmigung

3.1. Wenn alle gemäss den Bestimmungen von Punkt 1 vorgelegten Muster den Bestimmungen der Punkte 5, 6, 7 und 8 des Anhangs 0 entsprechen, wird die EWG-Bauartgenehmigung gewährt und eine Prüfnummer zugeteilt.

3.2. Diese Nummer wird keinem anderen Typ einer vorderen Begrenzungsleuchte, Schlussleuchte oder Bremsleuchte zugeteilt ausser bei Einrichtungen die nur in der Farbe unterschiedlich sind.

3.3. Wird die EWG-Bauartgenehmigung für eine Art von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung beantragt, die eine vordere Begrenzungsleuchte, eine Schlussleuchte oder eine Bremsleuchte und andere Leuchten und Lampen enthält, so kann ein einziges EWG-Prüfzeichen unter der Bedingung gewährt werden, dass die vordere Begrenzungsleuchte, die Schlussleuchte oder die Bremsleuchte den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht und dass alle anderen Leuchten und Lampen, die zu der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung gehören, für die die EWG-Bauartgenehmigung beantragt wird, den auf sie anwendbaren Einzelrichtlinien entsprechen.

4. Kennzeichnung

4.1. Jede vordere Begrenzungsleuchte, Schlussleuchte oder Bremsleuchte, die einem unter Anwendung dieser Richtlinie genehmigten Typ entspricht, muss ein EWG-Prüfzeichen tragen.

4.2. Dieses Prüfzeichen besteht aus einem Rechteck, in dessen Innenfeld der Buchstabe "e" und die Kennzahl oder der Buchstabe des Mitgliedstaates stehen, der die Bauartgenehmigung erteilt hat :

1 für Deutschland
2 für Frankreich
3 für Italien
4 für die Niederlande
6 für Belgien
11 für das Vereinigte Königreich
13 für Luxemburg
DK für Dänmark
IRL für Irland

und eine EWG-Prüfnummer unterhalb des Rechtecks, die der Nummer des EWG-Bauartgenehmigungsbogens für diesen Typ von Beleuchtungseinrichtung entspricht.

4.3. Das EWG-Prüfzeichen wird durch folgende zusätzliche Symbole ergänzt.

4.3.1. auf den Geräten, die den Vorschriften dieser Richtlinie in bezug auf die vordere Begrenzungsleuchten entsprechen, ein Quadrat, das im Inneren den Buchstaben "A" trägt;

4.3.2. auf den Geräten, die den Vorschriften dieser Richtlinie in bezug auf die Schlussleuchten entsprechen, ein Quadrat, das im Inneren den Buchstaben "R" trägt;

4.3.3. auf den Geräten, die den Vorschriften dieser Richtlinie in bezug auf die Bremsleuchten entsprechen, ein Quadrat, das im Inneren den Buchstaben "S" und die Zahl 1 trägt, wenn das Gerät für nur einen Lichtstärkepegel vorgesehen ist und die Zahl 2 bei zwei Lichtstärkepegeln;

4.3.4. auf den Geräten, die sowohl eine Schlussleuchte als auch eine Bremsleuchte enthalten und den Vorschriften dieser Richtlinie in bezug auf diese Leuchten entsprechen, ein Rechteck, das im Inneren die durch einen waagerechten Strich getrennten Buchstaben "R" und "S 1" oder "S 2" trägt;

4.3.5. auf den vorderen Begrenzungsleuchten oder Schlussleuchten, bei denen die Winkel der Sichtbarkeit zur Bezugsachse in waagerechter Richtung asymmetrich sind, ist ein Pfeil anzubringen, dessen Spitze nach der Seite zeigt, auf der die fotometrischen Werte bis zu einem Winkel von 80° H erreicht werden.

4.4. Die EWG-Prüfnummer ist in einer beliebigen Position unmittelbar neben dem den Buchstaben "e" umschriebenen Rechteck anzubringen.

4.5. Das EWG-Prüfzeichen muss auf der Lichtaustrittsfläche oder auf einer der Lichtaustrittsflächen so angebracht werden, dass es selbst dann nicht entfernbar und gut lesbar ist, wenn die Beleuchtungseinrichtungen am Fahrzeug angebracht sind. angebracht sind.

4.6. Beispiele von Prüfzeichen und der zusätzlichen Symbole sind in der Anlage aufgeführt.

4.7. Wird wie unter Punkt 3.3. vorgesehen, nur eine einzige EWG-Prüfnummer für eine Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung erteilt, die eine Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichen und andere Leuchten und Lampen enthält, so kann nur ein einziges EWG-Prüfzeichen angebracht werden, das folgende Angabe enthält :

- ein Rechteck, in dessen Innenfeld der Buchstabe "e" und die Kennzahl oder der Buchstabe des Mitgliedstaates stehen, das die Bauartgenehmigung erteilt hat;
- eine EWG-Prüfnummer;
- die in den einzelnen Richtlinien vorgesehenen zusätzlichen Symbole, denen zufolge die EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde.

4.8. Die Abmessungen der verschiedenen Elemente dieses Zeichens dürfen nicht kleiner sein als die für die Einzelkennzeichnung gemäss Anlage zu diesem Anhang vorgeschriebenen Mindestabmessungen.

ANHANG III

Anlage

MUSTER DER EWG-PRÜFZEICHEN

a = 8 mm min.

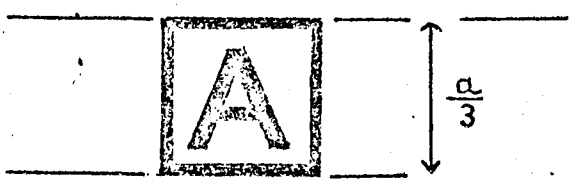

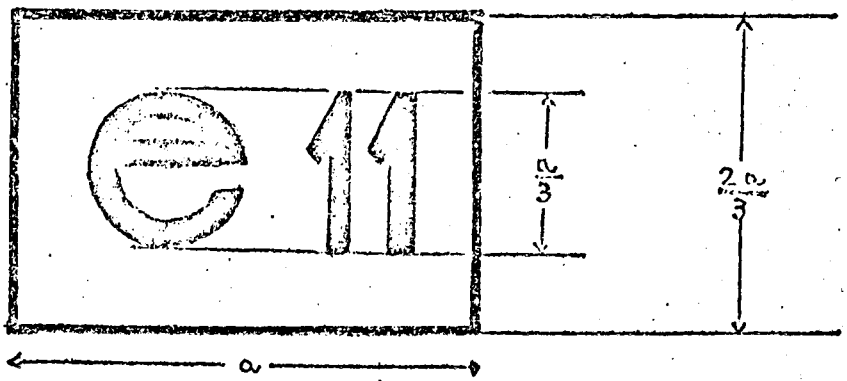

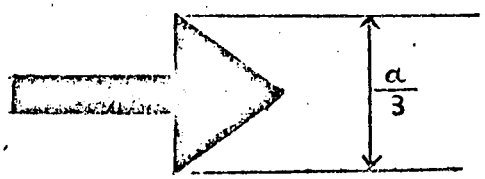

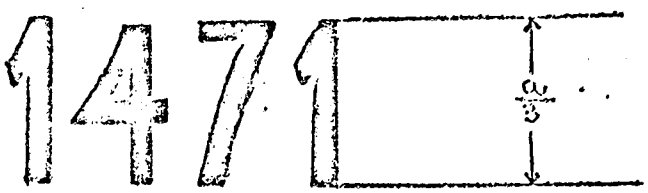

Ein Gerät mit diesem EWG-Prüfzeichen ist eine in dem Vereinigten Königreich (e 11) unter Nummer 1471 genehmigte vordere Begrenzungsleuchte. Der Pfeil bezeichnet die Seite, auf der die vorgeschriebenen fotometrischen Werte bis zu einem Winkel von 80° erreicht werden



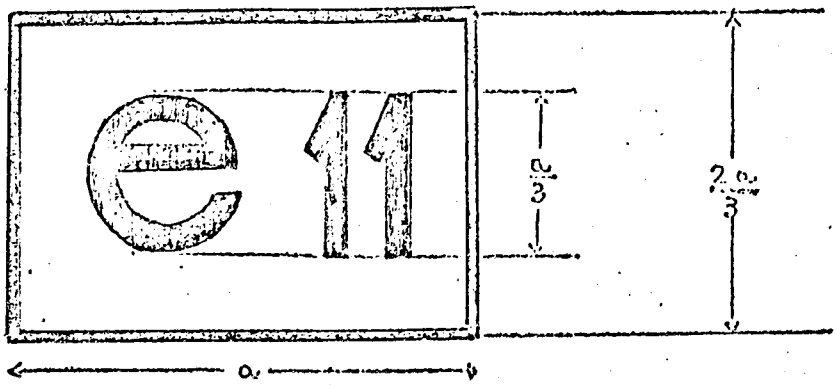



Ein Gerät mit diesem EWG-Prüfzeichen ist eine in dem Vereinigten Königreich (e 11) unter der Nummer 1471 genehmigte Schlussleuchte. Das Fehlen eines Pfeils weist darauf hin, dass die geforderten fotometrischen Werte nach rechts und links bis zu einem Winkel von 80° H erreicht werden



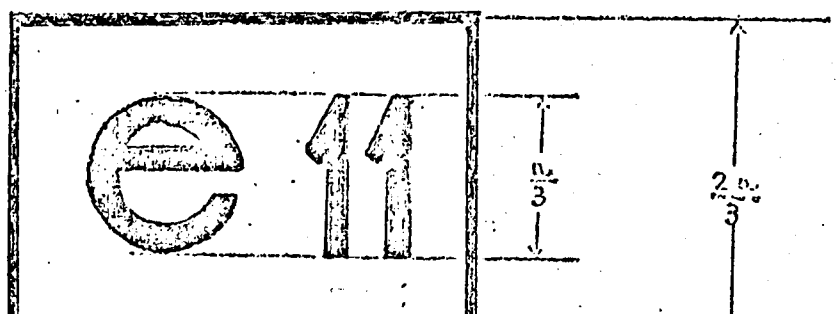

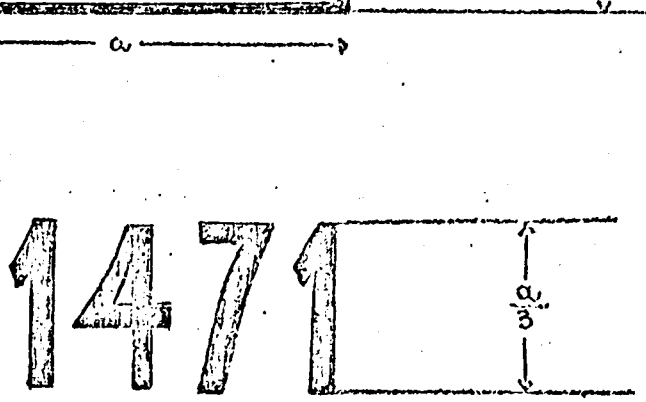

Ein Gerät mit diesem EWG-Prüfzeichen ist eine in dem Vereinigten Königreich (e 11) unter der Nr. 1471 genehmigte Bremsleuchte für einen Lichtstärkepegel

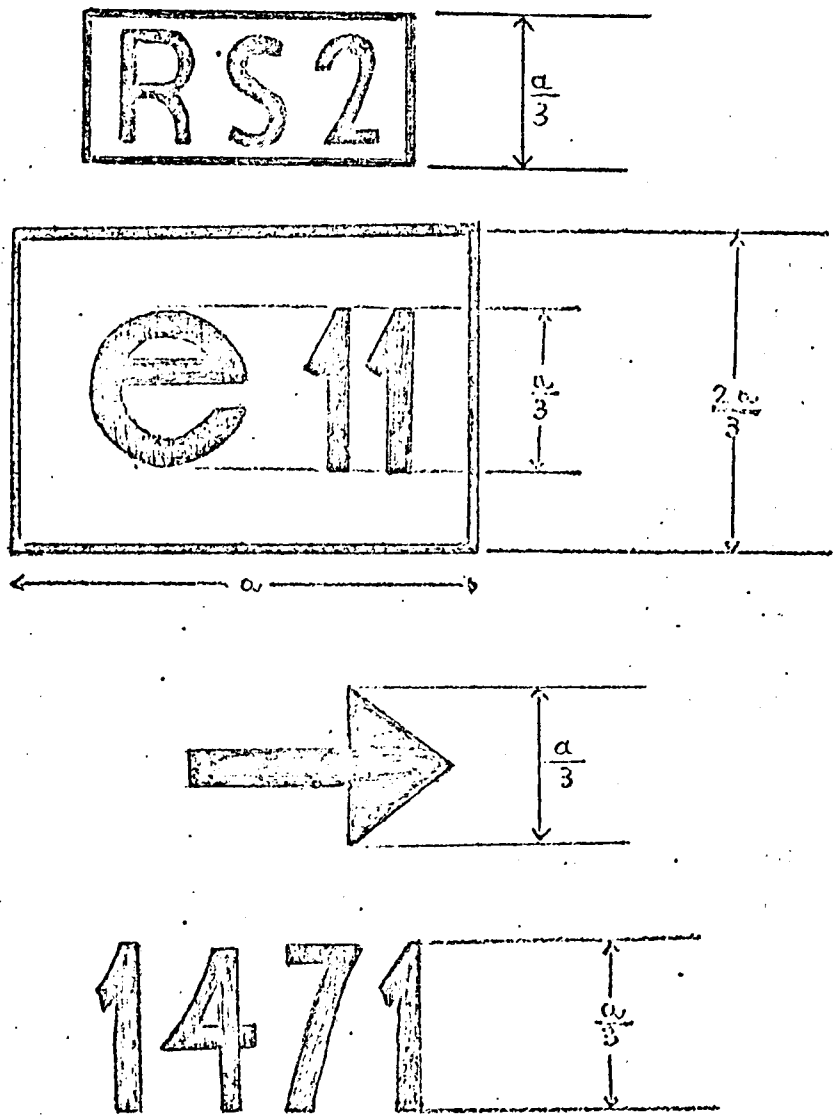

Ein Gerät mit diesem EWG-Prüfzeichen ist ein in dem Vereinigten Königreich (e 11) unter der Nummer 1471 zugelassenes Gerät, das sowohl eine Schlussleuchte als auch eine Bremsleuchte für zwei Lichtstärkepegel enthält. Der Pfeil bezeichnet die Seite, auf der die vorgeschriebenen fotometrischen Werte bis zu einem Winkel von 80° H erreicht werden

ANHANG IV

FOTOMETRISCHE MESSUNGEN

1. Messmethoden

1.1. Bei den fotometrischen Messungen ist störendes Streulicht durch geeignete Abdeckungen zu vermeiden.

1.2. Wenn die Ergebnisse der fotometrischen Messungen zu Bedenken Anlass geben, sind die Messungen wie folgt auszuführen :

1.2.1. die Messentfernung ist so zu wählen, dass das quadratische Entfernungsgesetz gilt;

1.2.2. die Messeinrichtung soll so beschaffen sein, dass die Winkelöffnung des Empfängers - vom Bezugspunkt der Leuchte aus gesehen - zwischen 10 Winkelminuten und 1° liegt;

1.2.3. der für eine bestimmte Beobachtungsrichtung vorgeschriebene Lichtstärkemindestwert gilt als erreicht, wenn er in einer Richtung erreicht wird, die nicht mehr als 1/4° von der Beobachtungsrichtung abweicht

2. Vereinheitlichte räumliche Lichtverteilung

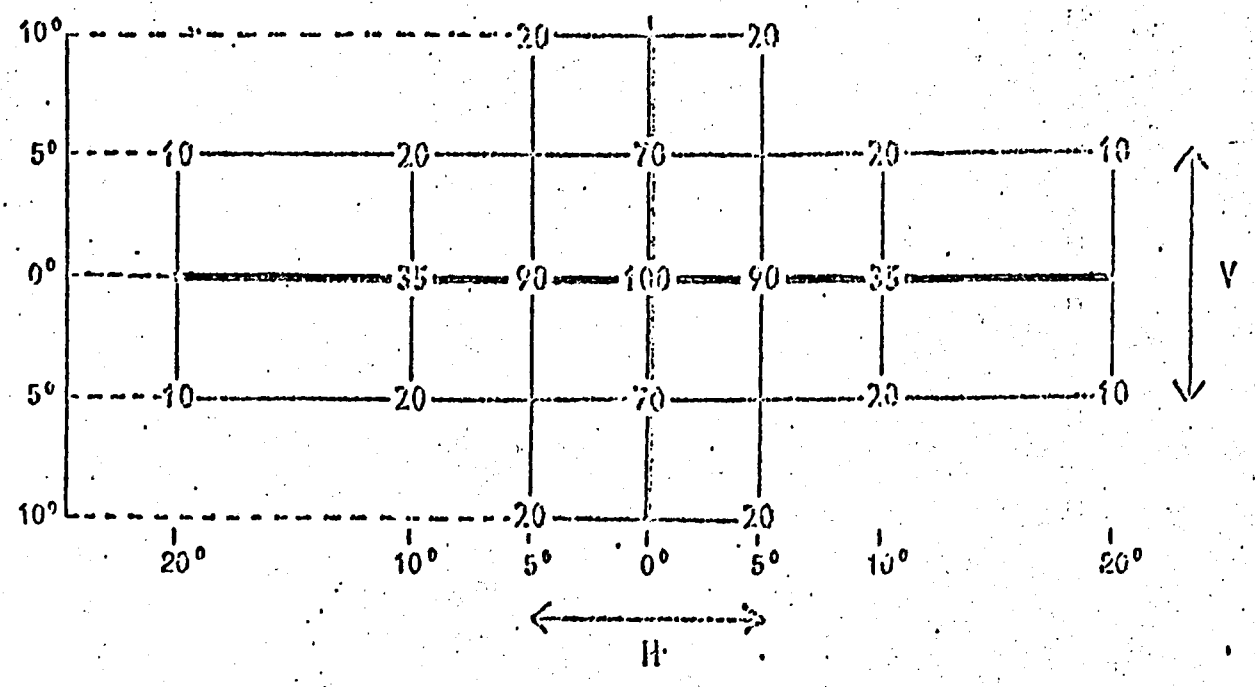

2.1. Die Richtung H = 0° und V = 0° entspricht der Bezugsachse (sie verläuft am Fahrzeug waagerecht und parallel zur Fahrzeuglängsmittelebene in Richtung der verlangten Sichtbarkeit). Sie geht durch den Bezugspunkt. Die in der Tabelle angegebenen Werte geben für die verschiedenen Messrichtungen die Mindestwerte in Prozent des für jede Leuchte geforderten Mindestwerts in der Achse (Richtung H = 0° und V = 0°) an.

2.2. Wenn bei der Prüfung durch Augenschein der Eindruck besteht, dass eine Leuchte starke örtliche Schwankungen in der Lichtstärke ergibt, ist festzustellen, dass keine Lichtstärke zwischen zwei Messpunkten

2.2.1. unter 50% der kleineren Mindestlichtstärke in den beiden Messrichtungen liegt, wenn es sich um Mindestwerte handelt,

2.2.2. über dem kleineren Höchstwert in den beiden Messrichtungen liegt, wobei zu diesem ein linearer Zuschlag von der Differenz zwischen diesen beiden Messrichtungen zu machen ist, wenn es sich um Höchstwerte handelt.

ANHANG V

LICHTFARBE

FARBWERTANTEILE

ROT	:	Grenze gegen	gelb	:	y	$\leq$ 0,335
		"	purpur	:	y	$\leq$ 0,008
WEISS	:	Grenze gegen	blau	:	x	$\geq$ 0,310
		"	gelb	:	x	$\geq$ 0,500
		"	grün	:	y	$\leq$ 0,150+0,640x
		"	grün	:	y	$\leq$ 0,440
		"	purpur	:	y	$\geq$ 0,050+0,750x
		"	rot	:	y	$\geq$ 0,382
GELB	:	Grenze gegen	gelb	:	y	$\geq$ 0,429
		"	rot	:	y	$\geq$ 0,398
		"	weiss	:	z	$\geq$ 0,007
HELLGELB	:	Grenze gegen	rot	:	y	$\geq$ 0,138+0,580x
		"	grün	:	y	$\geq$ 1,29x-0,100
		"	weiss	:	y	$\leq$ -x+0,966
		"	Spektral-farbenzug	:	y	$\leq$ -x+0,992

Zur Feststellung dieser Farbmerkmale ist eine Lichtquelle der Farbtemperatur von 2854 K entsprechend Normlichtart A der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE) zu verwenden.